

Ziele des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE im Hinblick auf seine Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE ("**Gesellschaft**") setzt sich aus Anteilseignervertretern und aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Aufsichtsrat ist nach den Grundsätzen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("**DCGK**") so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat soll in einer Weise zusammengesetzt sein, die die Überwachung und qualifizierte Beratung der Vorstandsmitglieder gewährleistet, unter Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit der Delivery Hero-Gruppe, potenzieller Interessenkonflikte, der Unabhängigkeit und der Altersgrenze für seine Mitglieder sowie deren Vielfalt. Um eine geeignete Zusammensetzung des Aufsichtsrats – als Kernelement guter Unternehmensführung – sicherzustellen, soll der Aufsichtsrat aus Mitgliedern bestehen, welche eine ausgeglichene Berücksichtigung aller in den folgenden Zielen festgelegten Kriterien gewährleisten.

In diesem Zusammenhang beschließt der Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des DCGK folgende Ziele für seine Zusammensetzung:

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS ALS GRUPPE

a) Fähigkeiten und Fachkenntnisse (Kompetenzprofil)

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss sicherstellen, dass seine Mitglieder gemeinsam über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die – unter Beachtung der Besonderheiten der Delivery Hero-Gruppe – für eine gute Überwachung und Beratung des Vorstands als wesentlich erachtet werden. Dies umfasst insbesondere das Folgende:

- Erfahrung in der Führung oder Beratung eines mittelgroßen oder großen internationalen Unternehmens;
- Erfahrung in der strategischen Planung sowie in der Bewertung, Entwicklung und Umsetzung unternehmerischer Strategien;
- Erfahrung im Krisenmanagement;
- Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen:
 - Klima und Umwelt (Treibhausgase, nachhaltige Verpackungslösungen, Energie sowie Lebensmittelabfälle);

- Belegschaft, Sicherheit und Menschenrechte (Arbeitsumfeld, Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversität und Inklusion, Mitarbeiterentwicklung sowie Arbeitsschutz)
 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung und -ethik (Datenschutz und -sicherheit, faires Geschäftsverhalten und Compliance sowie Lebensmittelsicherheit und -qualität);
- Kenntnisse in der Lebensmittellieferbranche und in dem Sektor, in dem die Delivery Hero Gruppe tätig ist;
 - Kenntnisse in den relevanten Märkten, in denen die Delivery Hero-Gruppe tätig ist;
 - Kenntnisse in den Bereichen Marketing, Vertrieb, Technologie sowie Digitalisierung;
 - Grundkenntnisse im Bereich der Buchhaltung und Finanzberichterstattung;
 - Grundkenntnisse in den Bereichen Controlling und Risikomanagement; und
 - Grundkenntnisse in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie den Grundsätzen der Unternehmensführung.
- Darüber hinaus soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Zusätzlich soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied Sachverstand auf dem Gebiet der Berichterstattungspflicht der Gesellschaft gemäß der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) verfügen und hierin als Experte benannt werden.
- Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats über alle oben genannten Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt. Vielmehr sollen sich die Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihres Fachwissens und ihrer Berufserfahrung ergänzen. Dennoch werden von jedem Aufsichtsratsmitglied allgemeine Kenntnisse in dem Sektor, in dem die Delivery Hero-Gruppe tätig ist, erwartet, entweder durch praktische Erfahrung, durch intensive Weiterbildungen, durch unternehmerisches Teilnehmungsmanagement oder durch langjährige Beratungstätigkeit.

b) Internationale Tätigkeiten

Der Aufsichtsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche über langjährige, internationale Geschäftserfahrung in den Hauptabsatzmärkten der Delivery Hero-Gruppe verfügen. Die Geschäftserfahrung kann, zum Beispiel, durch Führungspositionen in global agierenden Unternehmen oder durch Beratungsfunktionen erworben worden sein. Die derzeitigen Hauptabsatzmärkte sind Europa, Lateinamerika, der Asiatisch-Pazifische Raum und der Nahe Osten (MENA).

c) Fachliche Erfahrungen und Vielfalt

Um dem Aufsichtsrat möglichst vielfältige Quellen von Erfahrungen und Fachwissen zur Verfügung zu stellen, soll er eine ausgewogene Vielfalt unter seinen Mitgliedern aufweisen. Vielfalt umfasst insbesondere Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, unterschiedliche Ausbildungen und Berufe, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die Altersstruktur. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine Zielvorgabe von jeweils mindestens 30 Prozent für den Anteil weiblicher und männlicher Mitglieder festgelegt.

d) Unabhängigkeit / Interessenkonflikt

Um die unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten, sollte dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter angehören:

- Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne des DCGK sein.
- Gemäß des DCGK sind die Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig, wenn sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Vergütungsausschusses sollen von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auch unabhängig von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein.

Darüber hinaus sollen nach dem DCGK nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands dem Aufsichtsrat angehören.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zudem keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Delivery Hero-Gruppe ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Die Beurteilung der Unabhängigkeit durch den Aufsichtsrat orientiert sich an den Beurteilungskriterien des DCGK in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Es soll keine Person zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die (potenziell) in einem ständigen oder häufig auftretenden Interessenkonflikt steht.

2. INDIVIDUELLE ANFORDERUNGEN

a) Altersgrenze

Der Aufsichtsrat soll sich selbst eine Altersgrenze setzen. Derzeit ist eine Altersgrenze von 70 Jahren beschlossen worden. Eine Abweichung von dieser Regel ist in individuellen und begründeten Fällen möglich.

b) Amtszeit

Eine Aufsichtsratsmitgliedschaft soll nicht länger als 12 Jahre fort dauern. Eine Abweichung von dieser Regel ist in individuellen und begründeten Fällen möglich.

c) Verfügbarkeit

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ausreichend Zeit haben, ihrer Pflicht zur Überwachung und Beratung des Vorstandes nachzukommen. Daher muss sichergestellt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder:

- pro Jahr an mindestens vier, aber gewöhnlich fünf ordentlichen Sitzungen teilnehmen können, welche jeweils eine angemessene Vorbereitungszeit voraussetzen;
- genügend Zeit für die Begutachtung der Finanzberichte haben;
- an der Hauptversammlung teilnehmen können;
- je nach möglicher Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit vier Aufsichtsratsausschüsse, zusätzliche Zeit für die geplante Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die dafür notwendigen Vorbereitungen investieren; dies gilt insbesondere für den Prüfungsausschuss; und
- an außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsratsausschüsse teilnehmen können, um, falls und wenn notwendig, Sonderthemen zu behandeln.

3. AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSE

Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses soll über folgende Erfahrungen verfügen:

- spezifische Kenntnisse innerhalb des betreffenden Ausschusses, welche ihn zum Vorsitzenden qualifizieren; und
- Erfahrung in der Aufstellung von Tagesordnungen sowie fundierte Kenntnisse in der Vorbereitung und Leitung von Sitzungen.

Darüber hinaus muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der

Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Es wird erwartet, dass der Vorsitzende eines Ausschusses in regelmäßigem Kontakt mit dem zuständigen Vorstandsmitglied steht, um aktuelle Fragen im Hinblick auf die jeweilige Fachkompetenz des Ausschusses anzusprechen und zu diskutieren.

4. EMPFEHLUNG VON GEEIGNETEN KANDIDATEN

Der Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für seine Empfehlung an die Hauptversammlung vor. Im Falle der Nachbesetzung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern muss festgelegt werden, welche Kenntnisse und welches Fachwissen notwendig sind oder verstärkt werden müssen. Potenzielle Kandidaten müssen ermittelt werden, wobei insbesondere die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen der betreffenden Kandidaten sowie ihr Fachwissen Berücksichtigung findet. Bei gleicher Qualifikation sollen der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat bei dem Vorschlag neuer Mitglieder gezielt die Vielfalt des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat unterbreitet wiederum der Hauptversammlung seinen Vorschlag zur Wahl eines geeigneten Kandidaten für den Aufsichtsrat. Beide Vorschläge, der Vorschlag des Nominierungsausschusses und der Vorschlag des Aufsichtsrats, sollen die Kriterien der in den Abschnitten 1 bis 3 festgelegten Ziele erfüllen und gleichzeitig darauf abzielen, das Gesamtprofil der erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse des Aufsichtsrats zu erfüllen.

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt wird, sollen nur Vorschläge, die den Kriterien dieser festgelegten Ziele entsprechen, bei Gericht eingereicht werden (sofern der Vorschlag durch den Aufsichtsrat unterbreitet wird).

5. BERICHT ÜBER DIE ZIELE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat informiert in der Erklärung zur Unternehmensführung über den derzeitigen Umsetzungsstand der Ziele des Aufsichtsrats in Form einer Qualifikationsmatrix.

6. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

Es soll regelmäßig überprüft werden, ob die Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die oben genannten Kriterien erfüllen.